



## Weisung 1/2011 der ECom

# Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte

17. März 2011

---

Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) entspricht der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt ab dem Jahr 2012 1.71 Prozentpunkte.<sup>1</sup>

Damit berechnet sich der **Zinssatz für die Tarife des Jahres 2012** wie folgt:

Durchschnittliche Rendite der letzten 60 Monate der Bundesobligationen <sup>2</sup> :	2.43%
Zuschlag für die risikogerechte Entschädigung:	<u>1.71%</u>
<b>Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC)</b>	<b>4.14%</b>

- 1) Fassung gemäss Artikel 1 der Verordnung des UVEK vom 1. März 2011 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, in Kraft seit 15. März 2011 (AS 2011 839).
- 2) Quelle: Statistisches Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank Februar 2011, Tabelle E4, Monatsdaten der Kassazinssätze bei 10jähriger Laufzeit für Obligationen der Eidgenossenschaft [http://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/statmon/stats/statmon/statmon\\_E4](http://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/statmon/stats/statmon/statmon_E4)  
Die Netzbetreiber müssen gemäss Artikel 10 StromVV die Netznutzungstarife 2012 bis spätestens am 31. August 2011 veröffentlichen. Damit die dazu notwendigen Berechnungen aktuell sind, verlangt die ECom, dass der Zinssatz aufgrund eines der Statistischen Monatshefte des aktuellen Jahres berechnet wird.